

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Internet-Bereichs oberster Stufe „EU“

(2001/C 96 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 827 endg. — 2000/0328(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Schaffung des Internet-Bereichs oberster Stufe (TLD) .EU ist eines der Ziele zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Rahmen der auf der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. bis 24. März 2000 gebilligten Initiative eEurope.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Organisation und Verwaltung des Internet⁽¹⁾ wird auf die Schaffung von .EU als TLD verwiesen, und mit seiner Entschließung zu dieser Mitteilung beauftragt der Rat die Kommission, sich für eine Koordinierung der Strategien zur Verwaltung des Internet einzusetzen.
- (3) Internet-TLD sind ein Kernbestandteil der Internet-Infrastruktur. Sie sind wesentlich für die weltweite Interoperabilität des World Wide Web („www“ oder „Web“). Die Zuteilung von Bereichsnamen und zugehörigen Adressen macht es möglich, zu suchen und Verbindungen herzustellen, wodurch die Nutzer Computer und Webseiten im WWW finden können. Außerdem sind die TLD ein integraler Bestandteil jeder E-Mail-Adresse im Internet.
- (4) Der TLD .EU wird im Einklang mit Artikel 154 Absatz 2 EG-Vertrag einen einfacheren Zugang zu Internet-Netzen und zum Internet-gestützten virtuellen Markt fördern, indem neben den bestehenden länderspezifischen Bereichsnamen oberster Stufe (ccTLD) und den allgemeinen Bereichsnamen oberster Stufe (gTLD) alternativ ein zusätzlicher

Registrierungsbereich angeboten und so die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb gestärkt wird.

- (5) Der TLD .EU wird im Einklang mit den Artikeln 154 und 155 EG-Vertrag die Interoperabilität transeuropäischer Netze dadurch fördern, dass in der Gemeinschaft .EU-Namens-Server bereitgestellt werden. Zusätzliche Namens-Server in der Gemeinschaft werden sich positiv auf die Topologie und die technische Infrastruktur des Internet in Europa auswirken.
- (6) Über den TLD .EU erhält der Binnenmarkt eine bessere Sichtbarkeit im virtuellen Markt im Internet. Der TLD .EU schafft eine deutlich erkennbare Verbindung mit der Europäischen Gemeinschaft, ihrem rechtlichen Rahmen und dem europäischen Markt. Er wird Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen innerhalb der Gemeinschaft eine Eintragung in einem speziellen Namensbereich ermöglichen, der diese Verbindung offensichtlich macht. Damit wird der TLD .EU nicht nur zu einem Eckstein des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa, sondern trägt auch zur Erfüllung der Ziele von Artikel 14 EG-Vertrag bei.
- (7) Der TLD .EU sollte entsprechend den vom Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und Adressen (ICANN) angenommen einschlägigen Grundsätzen eingeführt werden. Laut diesen Grundsätzen gilt insbesondere, dass das Benennungs- und Adressierungssystem des Internet eine öffentliche Ressource ist, die im Interesse der weltweiten Internet-Gemeinschaft verwaltet werden muss, und dass länderspezifische Namensbereiche oberster Stufe treuhänderisch von Registern im öffentlichen Interesse einschließlich des Interesses der Internet-Gemeinschaft betrieben werden, und zwar im Namen der einschlägigen Behörden einschließlich der Regierungen, die letztlich die allgemeine politische Zuständigkeit für ihre ccTLD besitzen, und in Übereinstimmung mit der universellen Konnektivität des Internet.
- (8) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft die Delegation des Codes EU zum Zwecke der Schaffung eines Internet-TLD beantragt. Am 25. September 2000 erklärte die ICANN in einer Entschließung, dass Alpha-2-(...) Codes nur dann als ccTLD delegierbar sind, wenn die „Maintenance Agency“ der ISO-Norm 3166 den Code in ihre Liste als Ausnahme reservierter Codes aufgenommen und ihn für alle Anwendungen gemäß ISO 3166-1 reserviert hat, die eine codierte Wiedergabe des Namens des betreffenden Landes, Territoriums oder Gebiets erfordern. Der Code EU erfüllt diese Bedingungen und ist daher an die Gemeinschaft „delegierbar“.

⁽¹⁾ KOM(2000) 202.

- (9) Die Gemeinschaft sollte die Bedingungen für die Einführung des TLD .EU festlegen, damit ein Register benannt werden kann, und die allgemeinen politischen Grundsätze aufstellen, nach denen das Register arbeiten soll.
- (10) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, der Einführung des TLD .EU, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und können daher wegen ihres Umfangs und der ihrer Wirkungen besser von der Gemeinschaft erreicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß und geht nicht darüber hinaus.
- (11) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sollten Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung nach dem Beratungsverfahren von Artikel 3 des Beschlusses erlassen werden,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Durch diese Verordnung wird die Kommission mit der Einrichtung von .EU als Internet-Bereich oberster Stufe (TLD) beauftragt; weiter werden die Bedingungen für diese Einrichtung einschließlich der Benennung eines Registers festgelegt und die allgemeinen politischen Grundsätze aufgestellt, nach denen das Register arbeiten soll.

Artikel 2

Merkmale des Registers

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet „Register“ die Einrichtung, die mit der Organisation und Verwaltung des TLD .EU betraut wird, einschließlich der Wartung der entsprechenden Datenbanken, der Registrierung von Bereichsnamen, des Betriebs der Namens-Server des TLD-Registers und der Verbreitung der TLD-Zonendateien.
- (2) Die Kommission benennt das Register. Die Kommission schließen einen Vertrag für einen begrenzten, verlängerbaren Zeitraum. Der Vertrag legt die Bedingungen fest, nach denen die Kommission die Organisation und Verwaltung des TLD .EU durch das Register überwacht.
- (3) Das Register ist eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung und ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (4) Das Register schließt nach vorheriger Zustimmung der Kommission einen Vertrag mit der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und Adressen (ICANN). Dieser Vertrag steht im Einklang mit den einschlägigen, vom ICANN-Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) empfohlenen Grundsätzen.

Artikel 3

Pflichten des Registers

- (1) Das Register hält sich an die Regeln, politischen Konzepte und Verfahren, die in dieser Verordnung festgelegt sind oder von der Kommission aufgrund dieser Verordnung festgelegt werden.
- (2) Das Register
- a) organisiert und verwaltet den TLD .EU nach den Grundsätzen Qualität, Effizienz, Zuverlässigkeit und Erschwinglichkeit;
 - b) hält sich an die geltenden Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und auf jeden Fall an transparente und nicht-diskriminierende Verfahren;
 - c) trägt Bereichsnamen innerhalb des TLD .EU ein, die beantragt wurden von
 - i) einem Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat, oder
 - ii) einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Organisation, oder
 - iii) einer natürlichen Person mit Wohnort innerhalb der Gemeinschaft;
 - d) erhebt erschwingliche Jahresgebühren, die in direktem Bezug zu den anfallenden Kosten stehen.
- (3) Alle Aspekte der Registrierungs politik für die Einrichtung des TLD .EU, auf die nicht in Artikel 4 Absatz 1 verwiesen wird, werden vom Register unter Konsultierung der Kommission und sonstiger Interessenten und im Einklang mit dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vertrag zwischen der Kommission und dem Register festgelegt.
- (4) Für alle Beschlüsse des Registers gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register seinen Sitz hat.

Artikel 4

Allgemeiner politischer Rahmen

- (1) Die Kommission verabschiedet nach Konsultierung des Registers allgemeine politische Grundsätze für die Einrichtung des TLD .EU gemäß dem Verfahren in Artikel 5 Absatz 2.

(2) Um Konflikte mit Urheberrechten bei der Registrierung von Bereichsnamen zu verhindern bzw. zu lösen, tut die Kommission unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts und der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach Konsultierung des Registers und im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 Folgendes:

- a) Sie verabschiedet politische Grundsätze und ein Verfahren zur Verhinderung der spekulativen und missbräuchlichen Registrierung von Bereichsnamen, die vorbildlichen Verfahren einschließlich der Empfehlungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) genügen.
- b) Sie verabschiedet politische Grundsätze und ein Verfahren für die außergerichtliche Streitbeilegung zur raschen Lösung von Konflikten zwischen Urheberrechten und der Registrierung von Bereichsnamen, die vorbildlichen Verfahren einschließlich der Empfehlungen der WIPO genügen. Diese politischen Grundsätze bieten den betroffenen Parteien angemessene Verfahrensgarantien und gelten unbeschadet eventueller Gerichtsverfahren.

Artikel 5

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem gemäß (dem Entwurf) der Richtlinie XX/XX/EG über einen gemeinsamen Rechtsrah-

men für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste eingesetzten Ausschuss unterstützt ⁽¹⁾.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Artikel 7 und 8.

Artikel 6

Rechtsvorbehalt

Die Gemeinschaft behält alle Rechte in Bezug auf den TLD .EU, insbesondere die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechte an geistigem Eigentum und sonstigen Rechte an den Registrierungsdatenbanken, und das Recht, ein anderes Register zu benennen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — KOM(2000) 393.